

1.2

Nach Verlassen der Grundschule wechselt der Schüler in die Hauptschule, in deren Schulsprengel der Winterstandort liegt.

Der Übertritt an eine andere Schulart unterliegt den Bestimmungen des § 5 VSO. Die zuständige Hauptschule bzw. die nach einem Übertritt besuchte Schule ist dann Stammschule.

2. Stammschule